

- c) Die vorstehend festgelegten effektiven Handelsspannen beinhalten die gesamten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze.
- d) Die unter Buchstaben a bis c getroffenen Festlegungen gelten auch für Importe.

§4

(1) Für Lieferungen des Liefergroßhandels an den Platzgroßhandel und Lieferungen des Platzgroßhandels ergeben sich die Abgabepreise aus den jeweils örtlich geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen (Höchstpreise) abzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 8 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.

(2) Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse vom Liefergroßhandel an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes errechnen sich die Abgabepreise aus den Einzelhandelsverkaufspreisen (Höchstpreise) des Bezirkes, aus dem die Ware geliefert wird, abzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 8 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe. Für Lieferungen von frischem Obst und Gemüse an die verarbeitende Industrie errechnen sich die Abgabepreise aus den im Lieferbezirk geltenden bestätigten Erzeugerpreisen zuzüglich der gemäß § 3 Absätze 1 und 8 festgelegten Handelsspannen der jeweiligen Großhandelsstufe.

(3) Die Abgabepreise des Liefergroßhandels verstehen sich beladen ab Aufkauf stelle/Vermarktungsstation bzw. vereinbarter Beladestelle oder Versandstation.

(4) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels verstehen sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

(5) Die Abgabepreise der Außenhandelsgesellschaft verstehen sich frei Empfangsstation des Erstempfängers in der DDR.

§5¹

(1) In den Handelsbetrieben der Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke ist zum Ausgleich der Preisdifferenzen zwischen den Erzeugerpreisen unter Berücksichtigung der festgelegten Großhandelsspannen und den sich aus der operativen Preisbildung ergebenden Abgabepreisen des Großhandels ein Preisausgleichsfonds zu führen. Der Saldo des Preisausgleichsfonds wird nicht ergebniswirksam.

- (2) Der Preisausgleichsfonds dient der
- Stabilisierung des Niveaus der Einzelhandelsverkaufspreise,
 - Erzielung eines maximalen Versorgungseffektes sowie der
 - Stimulierung eines volkswirtschaftlich verlustarmen Absatzes der produzierten Mengen frisches Obst und Gemüse.

(3) Über die Abrechnung und Kontrolle des Preisausgleichsfonds wird vom Minister für Handel und Versorgung eine gesonderte Weisung erlassen.

§6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Anordnung Nr. Pr. 28/2 vom 17. November 1969 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II Nr. 94 S. 588),
 - Anordnung Nr. Pr. 28/3 vom 15. Juni 1971 — Handelspreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II Nr. 57 S. 503).

Berlin, den 28. Februar 1974

Der Minister
für Handel und Versorgung

B r i k s a

Anordnung über die Fremdsprachenausbildung für Studenten aller Fachrichtungen an Universitäten und Hochschulen

vom 1. März 1974

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 und zur Präzisierung der Festlegungen des § 53 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird folgendes angeordnet:

§1

Diese Anordnung gilt für Studenten aller Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) mit Ausnahme der Hochschulen der gesellschaftlichen Organisationen und der Hochschulen der bewaffneten Organe.

§2

(1) Die Ausbildung in Fremdsprachen an Hochschulen im Sinne dieser Anordnung umfaßt die obligatorische Ausbildung der Studenten in Russisch und in einer zweiten lebenden Fremdsprache.

(2) Die Ausbildung in Russisch ist für alle Studenten obligatorisch.

(3) Im Direktstudium ist die Ausbildung in einer zweiten Fremdsprache obligatorisch. In der Regel ist die Sprache weiterzuführen, in der bereits Vorkenntnisse vorhanden sind.

(4) Im Fernstudium kann die Ausbildung in einer zweiten Fremdsprache im Studienplan der einzelnen Fachrichtungen vorgesehen werden, wenn es der Berufseinsatz der Studenten erforderlich macht.

(5) Die Einführung einer zweiten Fremdsprache im Fachlehrerstudium erfolgt stufenweise entsprechend gesonderter Regelungen.

(6) Im zweijährigen Direktstudium an den Hochschulen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die zweite Fremdsprache nicht obligatorisch.

§3

(1) Für die obligatorische Fremdsprachenausbildung an Hochschulen werden in der Regel Abiturkenntnisse vorausgesetzt.

(2) Für Studenten, die in einer Fremdsprache keine Abiturkenntnisse besitzen, sind von den Direktoren der für die Fremdsprachenausbildung verantwortlichen Sektionen und Institute bzw. von den Leitern der Abteilungen für Fremdsprachen Sonderregelungen zu treffen.

(3) Im Direktstudium ist in Studienrichtungen mit einer Ausbildungszeit bis zu 4 Jahren in beiden Fremdsprachen die fachsprachliche Ausbildung durchzuführen. In Studienrichtungen mit einer längeren Ausbildungszeit sind in Russisch die Sprachkundigenausbildung Stufe II b und in der zweiten Fremdsprache die fachsprachliche Ausbildung durchzuführen.

(4) Wenn die Spezifik einer Studienrichtung eine verstärkte Ausbildung in einer Sprache oder in beiden Sprachen erforderlich macht, so ist die geforderte Stufe der Sprachkundigenausbildung in den Studienplan dieser Studienrichtung aufzunehmen und in der Studentafel mit entsprechender Stundenzahl auszuweisen.